

**Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen:  
Verwaltungsgerichtshof weist außerordentliche Revisionen gegen  
Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zurück**

Der Standesamtsverband Braunau hatte die Anträge zweier eingetragener Partnerinnen sowie deren Kind auf „Eheschließung“ abgewiesen. Der von den Beschwerdeführerinnen dagegen erhobene Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Folge.

In seiner Entscheidung (LVwG-[750314-750316](#) vom 12. April 2016) hob das Landesverwaltungsgericht hervor, dass sich das Vorbringen gegen bestimmte Rechtsvorschriften, welche die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten, als unbegründet erweist. Der bekämpfte negative Bescheid des Standesamtsverbandes Braunau stützt sich auf die geltende, dem Wortlaut nach eindeutige einfachgesetzliche Rechtslage, welche auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken auslöst. Das Landesverwaltungsgericht sprach aus, dass aufgrund der eindeutigen einfachgesetzlichen Rechtslage keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt und die ordentliche Revision daher unzulässig ist.

Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde von den Beschwerdeführerinnen außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der VwGH hat nunmehr die (außerordentliche) Revision der Beschwerdeführerinnen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes zurückgewiesen, weil darin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird (Beschluss vom 30. Juni 2016, Ra 2016/01/0115 bis 0117).

Eine von den Beschwerdeführerinnen an den Verfassungsgerichtshof erhobene Beschwerde ist weiterhin anhängig.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter**

Pressesprecher

**Kontakt:**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

[stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at](mailto:stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at)